

Informationsblatt zur SARS-CoV-2 Testung durch Biomedizinische AnalytikerInnen

Sehr geehrte Berufsangehörige, sehr geehrter Berufsangehöriger!

Biomedizinische AnalytikerInnen sind laut einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 8.2.2021 dazu berechtigt, eigenverantwortlich und ohne ärztliche Anordnung Antigentests durchzuführen und diese auch zu bescheinigen.¹ Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen auf www.biomed-austria.at ein vom Ministerium erstelltes Formular zur Verfügung, welches Sie zur Bescheinigung von Antigentests verwenden sollten (Nachweis_Testung.pdf).

Gehen Sie mit Ihrem Recht, Tests durchzuführen, verantwortungsbewusst um und benützen Sie nur zugelassene (CE zertifizierte) Antigentests, die nur durch Gesundheitspersonal durchzuführen sind.

Verwenden Sie zum Testen von Personen keine Selbsttests, die eine viel geringere Sensitivität haben, bzw. bestätigen Sie keine von Personen selbst durchgeführten Tests, auch wenn sie anwesend waren.

Als Zutrittstests sind nur Antigentests zugelassen, die von Gesundheitsberufen abgenommen und auch von diesen durchgeführt worden sind. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen sie die korrekte Abnahme, Durchführung und letztendlich auch das korrekte Resultat.

Wir empfehlen Ihnen zusätzlich, den getesteten Personen ein Informationsblatt mit folgendem Inhalt auszuhändigen:

- Wie läuft die Testung ab?
- Welches Produkt wird verwendet?

Zusätzlich sollten Sie auf dem Informationsblatt folgenden Text anführen als Nachweis, dass sie berechtigt sind, den Antigentest durchzuführen:

Welche Tests gelten als Zutrittstests?

„All jene negativen Ergebnisse von PCR- oder Antigen-Tests, die im Rahmen von behördlichen Settings und damit von medizinischen Fachkräften durchgeführt wurden, zählen als Zutrittstests.“

Dazu gehören die folgenden Bereiche:

- (...)
- *Testungen durch sonstige Gesundheitsberufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (z.B. ärztlich Anordnung).*

(...) Die folgenden Gesundheitsberufe sind im Rahmen der Berufsgesetze berechtigt, die Tests durchzuführen:

- (...)
- *Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker*

Quelle:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Testungen-und-Quarantaene.html>

Veröffentlichungsdatum: 8.2.2021

Wir empfehlen, den Punkt „Unterschrift und Stempel der durchführenden Stelle“ im Formular des Ministeriums wie folgt auszufüllen:

Vorname, Nachname

Biomedizinische Analytikerin, Biomedizinischer Analytiker

Eintragungsnummer im Gesundheitsberufsregister:

Unterschrift:

Erkundigen Sie sich bitte bereits im Vorfeld der Testungen, wie der Umgang mit positiv getesteten Personen im Umfeld der Testperson gehandhabt werden muss (z.B.: wo und wie ist es zu melden, wie kommt man zu einem PCR-Bestätigungstest, usw.), um auf diesen Fall vorbereitet zu sein und diese Personen ggf. unterstützen zu können.

Sollten die von Ihnen unterschriebenen Tests nicht als Zutrittstests anerkannt werden, dann melden Sie uns das bitte, wir werden in der Folge das Bundesministerium damit befassen.

Nehmen Sie Ihre wichtige Rolle in der Pandemie wahr und unterstützen Sie die Gesellschaft durch Ihre Bereitschaft beim „**testen, testen, testen...**“ mitzumachen.



Sylvia Handler, MBA
Präsidentin

biomed austria

Österreichischer Berufsverband der Biomedizinischen AnalytikerInnen

Wien, am 17.2.2021

ⁱ Quelle: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Testungen-und-Quarantaene.html>, Abrufdatum: 10.2.2021